

Information für den Ausschuss

Diakonie Deutschland - Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

Unaufgeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 11. Mai 2020 zum

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD
Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) - BT-Drs. 19/18966
- b) Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Fabio De Masi, Sabine Zimmermann (Zwickau), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Kurzarbeitergeld erhöhen – Kosten der Krise nicht einseitig Beschäftigten zumuten
- BT-Drs. 19/18686
- c) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Sozialen Schutz auch während der Corona-Krise umfassend gewährleisten
- BT-Drs. 19/18945
- d) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Beate Müller-Gemmeke, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kurzarbeitergeld Plus einführen - BT-Drs. 19/18704
- e) Antrag der Abgeordneten Jens Lehmann, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Mit einem Corona-Aufschlag in der Grundsicherung das Existenzminimum sichern
- BT-Drs. 19/18705

siehe Anlage

Stellungnahme der Diakonie Deutschland
zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU
und SPD: Entwurf eines Gesetzes zu sozialen
Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie
(Sozialschutzpaket II) (BT-Drucksache
19/18966)

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.

Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1632
F +49 30 65211-3632
maria.loheide@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, den 5. Mai 2020

Die Diakonie Deutschland als Verband der Freien Wohlfahrtspflege nimmt zum Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutzpaket II) Stellung.

Positiv hervorzuheben sind

- die Anhebung des Kurzarbeitergeldes (§ 421c SGB III-E),
- die Verlängerung des Arbeitslosengeldes ALG I (§ 421d SGB III-E),
- die Einbeziehung von Leistungserbringern von interdisziplinären Früherkennungs- und Frühförderungsleistungen nach den §§ 42 Abs. 2 Nr. 2, 46 und 48 SGB V in den Schutzbereich des SodEG (§ 2 SodEG-E).
- die Absicherung der Mittagessensversorgung für Kinder und Jugendliche sowie für Personen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in den Artikeln 7, 12, 13, 17 und 18. In diesem Zusammenhang regt die Diakonie Deutschland allerdings eine unbürokratischere und einfachere Umsetzung in Form einer zusätzlichen Pauschale an (§ 3 Abs. 4a AsylBLG-E, § 88b BVersorgG-E, § 68 SGB II-E, § 142 Abs. 1 SGB XII-E, § 20 Abs. 7a).

Die Diakonie Deutschland kann das Bedürfnis des Gesetzgebers nachvollziehen, die Gegenleistung nach § 1 SodEG sicherzustellen und Überzahlungen zu vermeiden, um so dem Charakter des SodEG als subsidiäre Hilfsleistung gerecht zu werden. Allerdings weist die Diakonie Deutschland darauf hin, dass dieses berechtigte Interesse an einer umfassenden Information nicht dazu führen darf, dass diese von den Leistungserbringern dringend benötigten Sicherstellungsleistungen durch Anrechnungen im Vorgriff auf die spätere Erstattung verkürzt werden. Auch ein solches Vorgehen läuft dem Charakter des Gesetzes diametral entgegen.

Zudem weisen wir darauf hin, dass auch nach der Ergänzung in § 2 SodEG-E nach wie vor Einrichtungen ohne Schutzschirm sind, die wie Frauenhäuser, Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt und Familienerholungsstätten gerade jetzt und in der Zeit unmittelbar nach Überwindung der Krise Menschen in existentieller und materieller Not Rat, Schutz und Unterstützung verschaffen.

Im Einzelnen nehmen wir zu folgenden Regelungsvorschlägen Stellung:

Artikel 1 Änderung SGB III

1. § 421c SGB III-E Vorübergehende Sonderregelung zum Kurzarbeitergeld

Die Diakonie Deutschland begrüßt die Erweiterungen der Anreize im Zusammenhang mit der Sonderregelung bei Kurzarbeit durch Öffnung der Hinzuverdienstmöglichkeiten auf Tätigkeiten auch in nicht systemrelevanten Branchen und Berufen (Abs. 1) sowie die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes (Abs. 2).

2. § 421d SGB III-E Vorübergehende Sonderregelung zum Arbeitslosengeld

Die Diakonie Deutschland begrüßt die Ausweitung des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung zugunsten von Arbeitslosen im Leistungsbezug der Arbeitslosenversicherung, die aufgrund der pandemiebedingten Krise kaum Chancen haben, ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer neuen Beschäftigung zu beenden.

Grundsätzlich hält die Diakonie Deutschland die Rücksichtnahme auf die nachhaltige Leistungsfähigkeit der Arbeitslosenversicherung für gerechtfertigt. Insoweit geben wir allerdings Folgendes zu bedenken: Versicherte, deren Verlängerung des ALG I Anspruchs in der Zeit der unmittelbaren Krise zum Tragen kommt, werden auch mit der dreimonatigen Verlängerung nur geringfügig bessere Vermittlungschancen haben.

Zugleich weisen wir darauf hin, dass die Aussetzung der Vermögensprüfung für Neuanträge nach dem SGB II zum 30. Juni 2020 endet. Damit sind beim Übergang in den Leistungsbezug nach dem SGB II wieder vorhandenes Vermögen der Antragsteller und das Einkommen der Partner zu berücksichtigen. Die Diakonie Deutschland hält dieses Zusammentreffen von auslaufendem verlängertem Schutz und Besitzstandswahrung nach dem SGB III mit dem Wiederaufleben der regulären Anrechnungsregelungen im Leistungsrecht des SGB II für unglücklich. Denn es kann dazu führen, dass ab August 2020 Personen aus dem verlängerten ALG I ausscheiden und aufgrund von Vermögens- und Einkommensanrechnung der Bedarfsgemeinschaft keinen Anspruch auf SGB II-Leistungen haben. Gerade in Familien, in denen der noch beschäftigte Partner selber Einkommenseinbußen verkraften muss, stellt dies eine erhebliche Belastung des Haushalts dar.

Artikel 6 Änderung SodEG

1. § 2 neuer Satz 2 SodEG-E: Einbeziehung der interdisziplinären Frühförderung nach §§ 42 Abs. 2 Nr. 2, 46 und 48 SGB V

Die Diakonie Deutschland begrüßt ausdrücklich, dass die durch die Krankenkassen finanzierten Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung nach den §§ 42 Absatz 2 Nummer 2, 46 und 48 Nummer 1 SGB IX unter den Schutzschirm des SodEG gestellt werden. Dadurch kann die Komplexleistung Frühförderung durch die Pandemie hindurch in die Zukunft gerettet werden. Wir weisen darauf hin, dass in mehreren Bundesländern auch die Sozialpädiatrischen Zentren (nach § 119 SGB V) Leistungen der Früherkennung und Frühförderung erbringen. Die Frühförderungsverordnung regelt dazu, dass Leistungen der Früherkennung und Frühförderung nicht nur in Frühförderstellen, sondern auch in sozialpädiatrischen Zentren (SPZ) erbracht werden können, die in § 4 der FrühV. definiert werden. Um insoweit rechtliche Klarheit zu schaffen, schlagen wir vor in der Begründung festzuhalten, dass die oben skizzierten Leistungselemente der SPZs unter den Schutzschirm des SodEG fallen.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass es nach wie vor Schutzlücken für Einrichtungen gibt, die für die soziale Infrastruktur wesentlich sind. Im Folgenden weisen wir exemplarisch auf besonders schutzbedürftige und systemrelevante Arbeitsfelder im Bereich der Diakonie hin. Tatsächlich ist der Bereich nicht ausreichend geschützter Einrichtungen nach wie vor sehr groß und wir bitten dringend darum, hier nachzubessern:

- unmittelbar durch den Bund oder Länder geförderte Einrichtungen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, Frauenhäuser und Fachberatungsstellen z.B. betr. häuslicher Gewalt
- gemeinnützige Familienerholungsstätten,
- Kleiderläden oder ähnliche Sozialkaufhäuser,
- Fahrdienste in unterschiedlichen Kontexten,
- Bildungsangebote von Akademien und anderen Fortbildungsträgern.
- Hausnotrufdienste,
- Familienpflege und Dorfhelfer*innen,
- Inklusionsbetriebe, Zweckbetriebe, WfbM, deren Einkünfte wesentlich nicht auf staatlichen Zuschüssen, sondern den Umsätzen ihrer Zweckbetriebe beruhen.

Um ein niedrigschwelliges und unkompliziertes Antragsverfahren sicherzustellen, das den Dienstleistern keine unangemessenen Darlegungen zumutet, halten wir eine Klarstellung im Wortlaut des § 2 für angezeigt: § 2 Satz 3 sollte deutlich machen, dass eine Bestandssicherung im Sinne des SodEG immer bereits dann geboten ist, wenn es durch die Maßnahmen nach dem 5. Abschnitt des Infektionssgesetzes zu Störungen und Beeinträchtigungen der Leistungserbringung kommt. Zuzüglich zu einer gesetzlichen Klarstellung zum Begriff der Bestandssicherung ist es zur Gewährleistung einer für die Antragsteller rechtssicheren Gesetzesanwendung unerlässlich, die Voraussetzungen der Bestandssicherung in begleitenden Verwaltungsvorschriften und Auslegungshilfen einheitlich festzulegen. Die Diakonie wird dafür einen Vorschlag entwickeln.

Formulierungsvorschlag:

§ 2 Satz 3 wird wie folgt formuliert;

„**Die Bestandssicherung ist geboten, wenn** hoheitliche Entscheidungen nach Satz 2 im örtlichen Tätigkeitsbereich von sozialen Dienstleistern unmittelbar oder mittelbar den Betrieb, die Ausübung, die Nutzung oder die Erreichbarkeit von Angeboten der sozialen Dienstleister beeinträchtigen.“

2. § 3 Anzeigepflicht

Diese Pflicht ist zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch grundsätzlich sinnvoll und angemessen. Allerdings weisen wir darauf hin, dass wie eingangs dargestellt bereits jetzt ein erhebliches Problem beim Antragsverfahren besteht. Die nunmehr vorgesehene Erklärung darf dieses nicht verschärfen.

Die fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit zur Umsetzung des SodEG gibt Anlass zu einem weiteren Hinweis: danach wird die BA zur Vermeidung von exorbitanten Rückforderungen bereits bei der Auszahlung des Zuschusses geleistete Zahlungen berücksichtigen. Dieses Vorgehen läuft dem Ziel des SodEGs diametral entgegen. Es kann im Extremfall dazu führen, dass die antragstellenden Einrichtungen trotz drängender coronabedingter Liquiditätsengpässe wegen dieser Anrechnungen keine Zuschüsse erhalten und damit in die Insolvenz fallen. Die Absicht, künftige Liquiditätsengpässe zu vermeiden, droht in das andere Extrem umzuschlagen, dass Sicherungsleistungen zur Überbrückung bestehender Engpässe gar nicht ankommen. Es muss deshalb bei dem in § 4 intendierten Verfahren bleiben, dass tatsächlich zugeflossene vorrangige Leistungen im Rahmen des Erstattungsanspruchs erst am dem dort vorgesehenen Zeitpunkt geltend gemacht werden.

Zur Verdeutlichung, dass es allein auf den tatsächlichen Zufluss als Grundlage eines Erstattungsanspruchs zu dem in § 4 vorgesehenen Termin ankommen kann, schlagen wir vor, vor dem Wort Zufluss das Wort „tatsächlichen“ einzufügen.

Formulierungsvorschlag:

Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die sozialen Dienstleister haben gegenüber dem zuschussgewährenden Leistungsträger den **tatsächlichen** Zufluss vorrangiger Mittel nach § 4 Satz 1 anzuzeigen.“

3. § 4 Ergänzung des Katalogs vorrangiger Mittel und entsprechende Einbeziehung von Vergütungen nach dem KHG und SGB XI – Mitteilungspflicht zur Sicherung des Erstattungsanspruchs

a) Ergänzung des Katalogs um weitere vorrangige Leistungen:

Eine Ergänzung des Katalogs um weitere Leistungen, die ebenfalls geeignet sind, die Existenz der Antragsteller abzusichern, ist nur dann sinnvoll, wenn sie Doppelleistungen und Überkompensationen vermeiden kann. Sie darf aber nicht zu einer Benachteiligung der Einrichtungen führen.

Zu der Berücksichtigung von tatsächlich zugeflossenen Mitteln als vorrangig ist dabei Folgendes anzumerken:

- **Betriebsschließungsversicherungen (S. 1 Nr. 5 neu):** Bei einer Betriebsschließungsversicherung werden grundsätzlich nach den Versicherungsbedingungen nur öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche auf die Ersatzleistung des Versicherers angerechnet, keinesfalls aber Zuschüsse nach dem SodEG! Weiterhin gibt es Konstellationen, in denen eine Einrichtung für einen geschlossenen Betriebsteil Leistungen des Versicherers erhält und für den anderen Betriebsteil Zuschüsse nach dem SodEG. Eine generelle Anrechnung der Versichererleistungen auf die SodEG-Zuschüsse wäre in all diesen Fällen eine Schlechterbehandlung derjenigen, die mit eigenen Mitteln Vorsorge betrieben haben, und muss daher vermieden werden. Da die Betriebsschließungsversicherer – soweit keine individuelle Schließungsverfügung für die konkrete Einrichtung vorliegt – den Versicherungsschutz für diesen Pandemie-Fall momentan ohnehin generell ablehnen, wird durch die vorgeschlagene Ergänzung des Kataloges auch jede vergleichsweise Regelung mit Versicherern – auch vor Gericht - verhindert. Diese Vergleichslösungen würden den Einrichtungen weitere notwendige Liquidität zuführen und zukünftigen weiteren Zuschussbedarf vermeiden. Die praktische Relevanz dieser Ergänzung beschränkt sich lediglich auf die Fälle, in denen der Versicherer gegenüber einer auf Grund eines Verdachts oder Infektionsfalles geschlossenen Einrichtung die vertraglich vereinbarte Versicherungsleistung erbringt. Eine solche Einrichtung kann aber keine Vereinbarung nach dem SodEG eingehen, sondern muss den Geschäftsbetrieb insgesamt einstellen. Allgefahrenversicherungen dagegen bieten für Einnahmenausfälle durch coronabedingte Schließungen ohnehin keine Deckung. Die vorgeschlagene Ergänzung in Ziffer 5. macht daher allenfalls in den wenigen Fällen Sinn, in denen es zu einer Überkompensation kommen könnte und sollte daher in jedem Fall um den Zusatz **„soweit es zu einer Überkompensation des eingetretenen Erlösausfalls des Sozialdienstleisters kommt“** ergänzt werden.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass Allgefahrenversicherungen hier nicht relevant sind. Der Verweis auf diese können deshalb gestrichen werden.

- **Vergütungen nach § 22 KHG und § 149 SGB XI (S. 2 neu):** der neue Satz 2 enthält eine Klarstellung zum Vorrang dieser Leistungen vor dem SodEG für den Fall, in dem Dienstleister parallel Rechtsverhältnisse mit Leistungsträgern sowohl nach dem SGB V oder SGB XI und den in § 2 genannten SGB-Büchern abgeschlossen hat (s. Begründung S. 35).

Ferner schlagen wir vor, durch eine Ergänzung im ersten Halbsatz des neuen Satzes 2 klarzustellen, dass der nachträgliche Erstattungsanspruch der Leistungsträger sich nicht auf die Mittel bezieht, die bereits in der Kalkulation des Anspruchs nach § 111d SGB V berücksichtigt wurden. Gem. § 111d Absatz 2 SGB V werden die Leistungen nach § 22 KHG bzw. § 149 SGB XI bereits berücksichtigt. Die Ergänzung trägt dieser Fallgestaltung Rechnung und stellt sicher, dass die genannten Vergütungen nicht doppelt angerechnet werden.

Um zu vermeiden, dass es hier zu kontraproduktiven Leistungsverzögerungen kommt, weil das Verhältnis der jeweiligen Sicherstellungs-Leistungen unklar ist, bittet die Diakonie Deutschland jedenfalls um eine nähere Erläuterung in der Gesetzesbegründung.

Formulierungsvorschlag:

1. S. 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

„Leistungen aus Versicherungen, die aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes an soziale Dienstleister gezahlt werden (Betriebsschließungsversicherungen), **soweit es zu einer Überkompensation des eingetretenen Erlösausfalls des Sozialdienstleisters kommt**“.

2. Der neue Satz 2 Halbsatz 1 wird wie folgt abgeändert:

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn die sozialen Dienstleister als Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen folgende Vergütungen erhalten haben, die nicht bereits in der Kalkulation des Anspruchs nach § 111d SGB V berücksichtigt wurden: ...“

b) Mitteilungspflichten:

Die Mitteilungspflichten schaffen neben der Ergänzung zu § 3 weitere Absicherungen gegen Doppelleistungen und zur Durchsetzung des Erstattungsanspruchs. Auch hier weist die Diakonie Deutschland nochmals darauf hin, dass diese ausdrücklichen Pflichten nicht dazu führen dürfen, dass Leistungsträger nach § 2 im Vorgriff auf den Erstattungsanspruch gegenwärtig benötigte Sicherungsleistungen kürzen.

Ebenso bitten wir an dieser Stelle um eine Klarstellung, dass es für den Erstattungsanspruch allein auf tatsächlich zugeflossene Mittel i.S.d. Satz 1 ankommt. Antragsteller werden immer wieder mit der rechtlich nicht haltbaren Anforderung konfrontiert, vorrangig vor der Antragstellung auf den SodEG-Zuschuss Kurzarbeit anzuordnen und dann Kurzarbeitergeld in Anspruch zu nehmen. Diese Forderung lässt sich, wie die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) in ihrer in der Anlage beigefügten Rechtsabsicht dargelegt hat, dem Gesetz nicht entnehmen und auch nicht in jeder Konstellation so umsetzen. Die schnelle und unbürokratische Auszahlung der Zuschüsse darf nicht durch eine im Gesetz so nicht vorgesehene Pflicht zur vorrangigen Antragsstellung auf andere Hilfen behindert werden. Ebenso darf die bloße Antragstellung oder auch nur ein möglicherweise anderweit bestehender Leistungsanspruch die Auszahlung des Zuschusses nach dem SodEG nicht hemmen bzw. reduzieren. Wie im Kontext des § 3 bitten wir deshalb, im Gesetzestext deutlich zu machen, dass es auf tatsächliche Zuflüsse ankommt.

Ein weiteres Klärungsanliegen betrifft die Voraussetzungen für das Entstehen des Erstattungsanspruchs. Das SodEG zielt zurecht darauf ab, den Bestand der Einrichtungen zu erhalten und Überkompensationen zu vermeiden. Ausgehend von diesem Verständnis des Gesetzes ist unseres Erachtens Anlass für den Erstattungsanspruch dann gegeben, wenn Einrichtungen durch ein Zusammentreffen von vor- und nachrangigen Leistungen mehr einnehmen als im Rahmen der regulären Zahlungen aus dem beeinträchtigten Rechtsverhältnis nach § 2 SodEG vor Inkrafttreten der Maßnahmen nach § 2 SodEG.

Von daher bitten wir darum u.a. durch entsprechende Hinweise in der Gesetzesbegründung aber auch im Rahmen des Gesetzesvollzugs sicherzustellen,

- dass das Antragsverfahren sowie die Zuschussbewilligung ohne jeglichen Vorgriff auf den Erstattungsanspruch nach § 4 stattfinden
- dass die Aufzählung als vorrangige Mittel i.S.d § 4 SodEG nicht im Sinne einer Verpflichtung zur vorrangigen Inanspruchnahme zu verstehen ist,
- insbesondere, dass die Antragstellung auf Kurzarbeitergeld nicht zur Leistungsvoraussetzung im Antragsverfahren gemacht wird
- dass der Erstattungsanspruch nach § 4 nur entsteht, wenn die Dienstleister durch die tatsächlichen Zuflüsse aus den vorrangigen Mitteln nach § 4 Satz 1 und 2 und der nachrangigen SodEG-Leistung tatsächlich besser gestellt sind als nach dem ursprünglichen Rechtsverhältnis i.S.d. § 2 SodEG.

Formulierungsvorschlag:

Folgenden Sätze werden angefügt:

„Die sozialen Dienstleister haben gegenüber dem zuschussgewährenden Leistungsträger den **tatsächlichen** Zufluss vorrangiger Mittel nach Satz 1 anzuzeigen. ...“

4. § 6 Datenschutz

- a) **Abs. 1 und 3 – Datenübermittlung betr. die Unterstützungsleistungen nach § 1 SodEG:**
Die Diakonie Deutschland begrüßt das Ziel einer unbürokratischen Vermittlung von Unterstützungsmöglichkeiten nach § 1 SodEG. Die zwischenzeitlich erreichten Klärungen zu den arbeits- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen einer solchen Unterstützung haben sehr dazu beigetragen, diese Unterstützungspflicht handhabbar zu machen. Die Diakonie Deutschland begrüßt zudem die in § 6 zum Ausdruck kommende Ausrichtung der Unterstützung auf die kommunale und Landesebene.

Es liegt auf der Hand, dass eine wirksame Unterstützung nur mit zutreffenden Informationen über die vorhandenen Kapazitäten möglich ist. Ohne deren effiziente Übermittlung in Frage stellen zu wollen, wirft die vorgeschlagene Regelung aber die Frage auf, inwiefern und inwieweit personenbezogenen Daten für die zügige und zielgenaue Vermittlung von Ressourcen in diesem Zusammenhang von der Übermittlung erforderlich sind und welche Daten dann übermittelt werden sollen. Ohne eine tatsächlich erforderliche Übermittlung von personenbezogenen Daten verhindern zu wollen, weisen wir insofern auf den datenschutzrechtlichen Grundsatz der Datensparsamkeit hin und geben Folgendes zu bedenken: Sachdienliche Informationen darüber, in welchem Umfang und mit welchen Qualifikationen Personal bereitsteht, wie viele Personen ggf. einer Risikogruppe angehören etc. lassen sich auch über abstrakte Angaben sicherstellen. Die Einbeziehung der schutzbedürftigen personenbezogenen Daten könnte ihrerseits den punktgenauen Informationsaustausch insofern eher erschweren als fördern.

Dem zusätzlichen Interesse daran, den Missbrauch von Sozialleistungen wie Kurzarbeitergeld durch nach § 1 SodEG vermittelte Mitarbeitende zu vermeiden, dürften die in § 3 und 4 SodEG vorgesehenen Mitteilungspflichten sowie die in Artikel 15 vorgesehene Befugnis zur Übermittlung von Sozialdaten nachkommen und gerecht werden. Vor diesem Hintergrund bitten wir insbesondere darum, auf die in Abs. 1 vorausgesetzte Übermittlung von personenbezogenen Daten in der Erklärung nach § 1 SodEG zu verzichten.

b) Abs. 4 – Übermittlung von personenbezogenen Daten zur Errechnung des Erstattungsanspruchs:

Die Diakonie Deutschland begrüßt es, dass der Gesetzentwurf eine genaue Errechnung sowohl des Zuschusses als auch des nachträglichen Erstattungsanspruchs sicherstellen will. Gleichwohl stellt sich die Frage, welche personenbezogenen Daten es neben den Unternehmensdaten über die relevanten Mittelzuflüsse im Kontext mit der Zuschussberechnung und der Ermittlung Meldung von zugeflossenen vorrangigen Mitteln zum Tragen kommen und somit dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Datensparsamkeit widersprechen.

Artikel 7 § 3 Abs. 4a AsylBLG-E, Artikel 12 § 88b BVersorgG-E, Artikel 13 § 68 SGB II-E, Artikel 17 § 142 SGB XII-E und Artikel 18 § 20 BKGG – Aufrechterhaltung der Mittagessensverpflegung

Die Diakonie Deutschland begrüßt die Sicherstellung und Aufrechterhaltung der angemessenen Mittagessensversorgung von Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Dies gilt ebenso für die Aufrechterhaltung der gemeinschaftlichen Mittagessensversorgung für Leistungsberechtigte in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit.

Allerdings bitten wir darum, die Umsetzung dieser Absicherung einheitlich als Anerkennung eines Mehrbedarfs auszugestalten, wie dies in § 142 Abs. 2 SGB XII-E vorgesehen ist. Obwohl der Wortlaut der nunmehr vorgesehenen Regelungen ausdrücklich auf das Erfordernis der gemeinschaftlichen Einnahme des Mittagessens verzichtet und die Übernahme von Aufwendungen vorsieht, zeigt die Begründung des Gesetzentwurfs, dass dieser Verzicht v.a. darauf abzielt, offenere Gestaltungen der örtlichen Zuständigkeit für die Versorgungsstruktur zu ermöglichen und dies nicht ausschließlich den bisherigen Schul- und Kita-Caterern zu übertragen.

Während die Einbindung des Mittagessens in eine bestimmte Angebotsstruktur und die tatsächliche Bereitstellung im Rahmen der üblichen Verhältnisse geradezu der Zweck der Leistung ist (Versorgung vor Ort), führt das Festhalten an einer Sachleistung und das Festhalten an einer tatsächlichen Versorgungs- bzw. an einer Anlieferungsstruktur unter den Bedingungen des Shut-Downs ins Leere. Dies wird am Beispiel einer Familie mit mehreren Kindern in unterschiedlichen Altersstufen unmittelbar deutlich: anstatt mit den Geldmitteln für die Deckung des Mehrbedarfs eine ausreichende gemeinsame Mahlzeit für die gesamte Familie zubereiten zu können, liefern unterschiedliche Catering-Dienste möglicherweise zu unterschiedlichen Zeiten für jedes Kind eine jeweils eigene Mahlzeit an. Gerade in den vom Shut-Down oft sehr belasteten Lebensumständen erhöht eine solche Form der Versorgung den Druck auf die Familie und nimmt geradezu die Möglichkeit gemeinsamer Mahlzeiten in einem einigermaßen befriedigenden Rahmen. Für die Anerkennung des Mehrbedarfs in Gestalt einer monetären Transferleistung spricht auch, dass diese zudem in die Vergangenheit wirken und auch die bereits getragenen Kosten für die Mittagsverpflegung der Kinder abdecken könnte.

Zudem vermeidet die Gestaltung als Mehrbedarf im Rahmen der Transferleistung eine aufwändige Umsetzung durch die Anlieferung der jeweiligen Mittagessen, die mit den Vorgaben der Kontakteinschränkungen zudem schwer zu vereinbaren ist.

Ergänzend zum sinnvollen Vorhaben, einen Mehrbedarf für das Mittagessen vorzusehen, weist die Diakonie auf weitere Probleme in der Finanzierung des laufenden Lebensbedarfes von Grundsicherungsbeziehenden in der Corona-Krise hin. Die besonderen Umstände erschweren das sparsame Wirtschaften. Sonderangebote und Notfallhilfen wie durch die Tafeln sind schwerer zugänglich. Möglichkeiten zum Zuverdienst entfallen. Daher regt die Diakonie Deutschland an, einen allgemeinen Sonderbedarf vorzusehen, der die krisenbedingten Ausfälle ausgleichen soll.

Ergänzend müsste geprüft werden, inwieweit die bisher zwischen Bund und Ländern vereinbarte EDV-Pauschale in Höhe von 150 Euro überhaupt realistisch ist. Übernommen werden müssten hier die tatsächlichen Kosten einer angemessenen Ausstattung. Auch diese Leistung wäre systematisch richtig im Bildungs- und Teilhabepaket zu verankern. Da eine Angemessenheitsprüfung und –definition in der jetzigen Situation aufwändig wäre, sollten hilfsweise die Schulen jeweils eine Aussage treffen und – wie schon bei Schulbüchern – eine konkrete Anschaffung einer EDV-Ausstattung sowie einen adäquaten Internet-Zugang (z.B. W-LAN) für diese Kinder empfehlen. Entsprechend Recherchen der Diakonie bei EDV-Großanbietern sollte eine angemessene EDV-Ausstattung normalerweise nicht mehr als 400 Euro Kosten.

Da die entsprechenden Belastungen insgesamt bei den Anspruchsberechtigten für Leistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes bestehen, also auch für Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigte, sind diese Mehrbedarfe insgesamt im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes für alle entsprechenden Anspruchsberechtigten zu gewähren. Dies ist auch insofern folgerichtig, als dass allein der Anspruch auf Leistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes schon jetzt eine Anspruchsberechtigung auslösen kann, ohne dass ein voller Anspruch auf Grundsicherungsleistungen bestehen muss.

Formulierungsvorschlag:

Artikel 12 § 68 SGB II-E wird wie folgt formuliert:

„Vom 1. März bis 31. August 2020 wird für Leistungsberechtigte ein krisenbedingter Zuschlag für besondere Probleme bei der Finanzierung des laufenden Lebensbedarfes aufgrund von Schwierigkeiten, bei eingeschränkten Einkaufsmöglichkeiten günstig zu wirtschaften, des Wegfalls von Hilfeangeboten sowie nur noch begrenzten Zuverdienstmöglichkeiten anerkannt. Dieser Mehrbedarf wird bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für eine Finanzierung der Mittagsverpflegung ergänzend bis zu einer Gesamthöhe von 100 Euro bei Alleinstehenden, 90 Euro pro Erwachsenen bei mehreren Erwachsenen in der Bedarfsgemeinschaft und 80 Euro pro Kind festgelegt. Bei Schulkindern werden darüber hinaus die tatsächlichen Kosten einer angemessenen und in dieser Form von der Schule beschriebenen EDV-Ausstattung übernommen, deren Gesamtkosten in der Regel nicht 400 Euro überschreiten soll.“

Ergänzender Hinweis:

1. Die Kosten für Computer umfassen neben der Beschaffung des Computers auch die zugehörige EDV-Ausstattung und einen leistungsfähigen Internet-Zugang (z.B. W-LAN)
2. Die Anspruchsberechtigung in der Grundsicherung auf diese Leistungen ergibt sich auch aus der bereits festgestellten Anspruchsberechtigung auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket und umfassend damit auch alle Personen, die einen entsprechenden Leistungsanspruch im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes geltend machen können.
3. Die entsprechende Regelung ist sinngleich im Asylbewerberleistungsgesetz, im Bundesversorgungsgesetz, im 12. Buch Sozialgesetzbuch und im Bundeskindergeldgesetz aufzunehmen.

Artikel 16 § 71 SGB X Befugnis zur Übermittlung von Sozialdaten

Die Übermittlung soll die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs nach § 4 SodEG sicherstellen. Da es sich hier um besonders geschützte personenbezogene Daten handelt, gelten dieselben Fragen wie bereits in Bezug auf Artikel 5 § 6 Abs. 3 SodEG-E.

Berlin, den 5. Mai 2020

Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik